



6. Capitel.

Von Streit und Aufruhr.



1. Von der Bauern Noth und Plage.

Die ersten Ansiedler (Bauern) unserer Gegend waren freie Leute auf Grund verbriefter Rechte, welche ihre Güter erb- und eigenthümlich besaßen; nur der Verkauf oder die Verpfändung derselben war an die Genehmigung des Grundherrn gebunden.¹⁾ Noch im 14. Jahrhunderte war der Bauer ein freier Mann, und selbst das Mittelalter hindurch erfreute er sich ausgedehnter Freiheiten, die in den Nachbarländern Böhmens größtentheils unbekannt waren. Im 15. Jahrhunderte hatte der böhmische Bauer noch das Recht, seinen Gutsherrn persönlich vor Gericht zu belangen.²⁾ Jedoch schon damals hatte sich der grundbesitzende Adel das Ziel gesteckt, aus dem freien Bauer einen Leibeigenen, einen Hörigen zu machen. Die verheerenden Stürme des Hussitenkrieges, welche eine allseitige Erschöpfung des Volkes in Böhmen herbeiführten, begünstigten dieses Vorhaben der Grundherrschaften, und schon nach dem denkwürdigen Landtagsbeschlusse vom 1. October 1487 galt auf dem Lande nur noch der Wille der Herrschaft. „Flüchtig gewordenes Gesinde oder Landvolk,“ heißt es in diesem Beschlusse, „muß zurückgeliefert werden, bei Verweigerung ist auf 10 bis 20 Mark Silber zu klagen.“³⁾

Die Unterthanen hatten also jetzt schon einen festen Preis, sie waren Eigenthum ihrer Herren geworden. Die einst im 13. und 14. Jahrhunderte insolge erbpachtmäßigen (emphiteutischen) Ankaufes nur zinspflichtigen Ansiedler, über welche die Grundherrschaft ursprünglich nur ein Schutz-

¹⁾ J. Helbig, Beiträge z. Gesch. der Stadt u. d. Bezirkes Friedland, Bd. I, S. 213.

²⁾ J. Swatek, Culturgeschichtliche Bilder aus Böhmen, S. 153.

³⁾ Dr. A. Frind, Kirchengeschichte von Böhmen, 4., S. 110.